

23.462 n Pa.Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates

vom ...

Mehrheit

Minderheit (Ryser, Amoos, Badran Jacqueline,
Bendahan, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

*Die Beratung des Geschäftes 23.462 durch die
WAK-N wird sistiert, bis der Bundesrat und die
zuständigen parlamentarischen Kommissionen die
Revision der Postgesetzgebung beraten haben.*

**Bundesgesetz
über die Anpassung der
Wettbewerbsbedingungen
der Post**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wirtschaft und Abga-
ben des Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ...²,
beschliesst:*

1 BBl 2025 ...

2 BBl 2025 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010³ über die Organisation der Schweizerischen Post

Art. 3 Unternehmenszweck

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Bst. a, a^{bis}, b Ziff. 5, c, Abs. 4 und 5

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

- a. Beförderung von Postsendungen und Stückgütern in standardisierten Behältnissen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen;

- a. Beförderung von Postsendungen und Stückgütern in standardisierten Behältnissen sowie der Beförderung unmittelbar vor- oder nachgelagerte oder mit dieser auf andere Weise sachlich eng zusammenhängende Tätigkeiten, sofern diese unter verhältnismässigem Mitteleinsatz erfolgen und die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden;

Mehrheit

a^{bis} Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur.

Minderheit (Badran Jacqueline, Amoos, Bendahan, Kamerzin, Kaufmann, Ryser, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

a^{bis} Bereitstellen einer verlässlichen und vertrauenswürdigen digitalen Infrastruktur für:

1. das Betreiben von Plattformen zur Erbringung von digitalen Diensten;
2. die sichere und einheitliche digitale Übermittlung von Daten.

³ SR 783.1

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

b. folgende Finanzdienstleistungen:

1. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs,
2. Entgegennahmen von Kundengeldern,
3. Konto- und damit zusammenhängende Dienstleistungen,
4. Anlagen im eigenen Namen,
5. weitere Finanzdienstleistungen im Auftrag Dritter;

c. Dienste im regionalen Personenverkehr sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.

b. folgende Finanzdienstleistungen:

5. weitere Finanzdienstleistungen im Auftrag Dritter, sofern diese einen sachlichen Bezug zu den Dienstleistungen gemäss Ziff. 1-4 aufweisen und die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden.

c. Dienste im regionalen Personenverkehr und damit sachlich zusammenhängende Tätigkeiten, sofern diese unter verhältnismässigem Mitteleinsatz erfolgen und die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Unternehmenszweck dienen, namentlich:

- a. Grundstücke erwerben und veräussern;
- b. Gesellschaften gründen;
- c. sich an Gesellschaften beteiligen;
- d. Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

³ Sie darf jedoch keine Kredite und Hypotheken an Dritte vergeben. Sie ist berechtigt, die gestützt auf Artikel 19 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite längstens bis zu deren vollständiger Amortisation nach Massgabe von Artikel 3 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. Dezember 2020 weiterzuführen.

⁴ Sie kann im Rahmen der üblichen Nutzung ihrer Infrastruktur Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen.

⁴ Sie kann im Rahmen der üblichen Nutzung der bestehenden Infrastruktur Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen, sofern sie eine sachliche Nähe zum Postwesen aufweisen und die Erbringung der Hauptaufgaben nicht gefährden.

⁵ Die PostCom prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob die Tätigkeiten der Post mit den Vorgaben dieses Artikels übereinstimmen. Die Artikel 22 Absätze 1 und 3, 23, 24 und 25 des Postgesetzes sind sinngemäss anwendbar. Die PostCom erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

2. Postgesetz vom 17. Dezember 2010⁴

Art. 19 Finanzierung, Quersubventionierung und Rechnungslegung

Art. 19 Abs. 1^{bis}

¹ Die Post darf die Erträge aus dem reservierten Dienst nur zur Deckung der Kosten aus der Grundversorgung nach den Artikeln 13–17 und den Artikeln 32 und 33 verwenden, hingegen nicht zur Verbilligung von Dienstleistungen ausserhalb der beiden Grundversorgungsaufträge (Quersubventionsverbot).

^{1bis} Eine unzulässige Quersubventionierung liegt vor, wenn:

- a. der Umsatzerlös einer bestimmten Dienstleistung ausserhalb der Grundversorgung nicht zur Deckung der inkrementellen Kosten ausreicht; und
- b. der Umsatzerlös der Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung ohne Finanzdienstleistungen deren Kosten insgesamt nicht deckt.

Mehrheit

Minderheit (Ryser, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

- c. im reservierten Dienst eine Dienstleistung oder ein gesamter Unternehmensbereich vorhanden ist, dessen Umsatzerlös seine Stand-alone-Kosten übersteigt.

² Sie muss ihr Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erlöse der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Nationalrates**

³ Die Post weist jährlich die Einhaltung von Absatz 1 nach. Die PostCom kann auf Anzeige hin oder von Amtes wegen die Post verpflichten, den Nachweis im Einzelfall zu erbringen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und überträgt der PostCom den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.